

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENOESSISCHES VERKEHRS- UND
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ausgeteilt

Bundesamt für Justiz	
Faz. -No.	M. 1807
✦ 22. DEZ. 1983 ✦	
Aktenstück-No.	80

Bern, den 14. Dezember 1983

Nicht an die Presse

Bundesamt für Justiz	
Fazizel-No.	M. 1807
✦ 29. DEZ. 1983 ✦	
Aktenstück-No.	81

An den Bundsrat

Mitbericht

des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Einverleihen

= 5. Jan. 1984

Eidgenössisches

Justiz- und Polizeidepartement

sig. Schlumpf

BERN, den

AUSGANG:

- 5. JAN. 1984

- Bericht betreffend die Ueberprüfung des Konzepts der schweizerischen nuklearen Exportbewilligungspolitik und deren Vollzugsinstrumente
- Modifikation der Zangger-Liste; Memorandum des "Komitee X"
- Revision der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie
- Abschliessende Behandlung des CORA-Falles, Brief an die Bündner Regierung

Wir unterbreiten Ihnen im folgenden vier Berichte mit Antrag zu verschiedenen Fragen der Nuklearpolitik. Die Vorlagen sind von dem jeweils verantwortlichen Departement verfasst worden:

Der Bericht und Antrag betreffend die Ueberprüfung des Konzepts der schweizerischen nuklearen Exportbewilligungspolitik und deren Vollzugsinstrumente und betreffend die Notifikation der Zangger-Liste ist vom EDA in Zusammenarbeit mit dem BAWI und dem BEW, der Bericht und Antrag betreffend die Revision der Atomverordnung und die abschliessende Behandlung des CORA-Falles ist von der Bewilligungsbehörde, dem BEW, in Zusammenarbeit mit dem EDA, der Oberzolldirektion, dem Bundesamt für Justiz und dem BAWI erarbeitet worden.

Die gemeinsame Eingabe rechtfertigt sich durch den inhaltlichen Zusammenhang der vier Vorlagen; sie befassen sich mit internationalen nuklearpolitischen Fragen und Massnahmen, sowie deren Auswirkungen auf die interne Bewilligungspraxis. Lediglich der erste Teil der Atomverordnung (Bewilligungen und Aufsicht im Inland), dessen fällig ge

Dodis



wordene Anpassung an den Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 Ihnen im gleichen Zuge unterbreitet wird, hat keinen inhaltlichen Bezug zum Gesamtpaket. Es wäre jedoch nicht zweckmässig, die Revision einer Verordnung in zwei Anträgen zu behandeln. Dieser erste Teil der Atomverordnung fällt ausschliesslich in den Kompetenzbereich des EVED.

I. BERICHT BETREFFEND DIE UEBERPRUEFUNG DES KONZEPTS DER SCHWEIZERISCHEN NUKLEAREN EXPORTBEWILLIGUNGSPOLITIK UND DEREN VOLLZUGSINSTRUMENTE

Im Zusammenhang mit gewissen nuklearen Exporten nach Pakistan (CORA-Fall) beschloss der Bundesrat am 5. November 1980 auf Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes unter anderem:

"3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (BEW) und dem Volkswirtschaftsdepartement (BAWI) das Konzept der nuklearen Exportbewilligungspolitik und deren Vollzugsinstrumente zu prüfen und dem Bundesrat innert nützlicher Frist einen Bericht und eventuell einen Antrag zu unterbreiten."

Im damaligen Antrag des EVED fand sich zu diesem Punkt noch folgende Präzisierung (S. 5):

(Bei der Ueberprüfung wären) "alle innerstaatlichen und internationalen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen..."

1. Der internationale Rahmen:

Die friedliche Nutzung der Kernenergie war von Anfang an verbunden mit dem Bestreben der internationalen Gemeinschaft, die Weiterverbreitung von Kernwaffen zu verhindern. So sicherten sich in den

60er Jahren die Staaten in einer Vielzahl von bilateralen Verträgen gegenseitig die ausschliesslich friedliche Verwendung von ausgetauschten Nukleargütern zu. Völkerrechtlich stellten dabei die Kontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), welche die Einhaltung der Zusicherung gewährleisten sollen, ein Novum dar.

Im 1968 auf multilateraler Ebene ausgehandelten Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (NPT) verzichteten die Nichtkernwaffenstaaten auf die Annahme und Entwicklung von Kernwaffen und erklärten sich bereit, ihren gesamten Kernbrennstoff der internationalen Kontrolle zu unterstellen (sog. Full-scope-Kontrolle, Art. III NPT), erhielten dafür aber die Zusicherung der uneingeschränkten internationalen nuklearen Zusammenarbeit zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Diesem Vertrag traten nicht alle Staaten bei.

Das Zangger-Komitee, eine informelle Gruppe von Delegierten aus Ländern, die dem Atomsperrvertrag angehören, wurde anfangs der Siebzigerjahre zur Interpretation der Exportbestimmungen des Atomsperrvertrages (Art. III/2) ins Leben gerufen. Den Hauptbestandteil der Vereinbarung dieses Komitees bildet die Nukleargüterliste, d.h. die Liste jener Güter, die ein dem Atomsperrvertrag angehörender Staat einem Nicht-Nuklearwaffenstaat nur liefern soll, wenn der Empfängerstaat gewisse Nonproliferationsbedingungen akzeptiert (ausschliesslich "nicht-explosive" Verwendung, Kontrolle durch die IAEO usw.) Da die NPT-Mitglieder (ohne Kernwaffen) ihr gesamtes Spaltmaterial ohnehin kontrollieren lassen, finden diese lieferbezogenen Auflagen nur für Exporte in Nicht-NPT- Nicht-Kernwaffenstaaten Anwendung. Mit dieser Liste sollten einerseits die Nichtverbreitung der Atomwaffen sichergestellt, andererseits internationale Marktverzerrungen durch eine einheitliche Handhabung der Exportauflagen verhindert werden.

1974 brachte Indien einen Kernsprengkörper zur Explosion. Das dafür nötige Plutonium war angeblich in einer nach kanadischem Bauplan erstellten Kernanlage (d.h. mit Hilfe von abgeleiteter "Technologie") produziert worden. Als Folge dieser Entwicklung ergaben sich zunehmend Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der bis-

herigen Nonproliferationspolitik, und der bis dahin geübte internationale Konsens begann abzubröckeln.

Im sogenannten Londoner-Klub der Lieferländer einigte man sich daher über zusätzliche erweiterte und präzisiertere Auflagen bei Lieferungen von Nukleargütern (insbesondere bezüglich der Weiterverwendung der gelieferten Güter) und verpflichtete sich, die Nonproliferationsgarantien von allen Nicht-Waffen-Staaten zu verlangen. Zugleich wurde die im Zangger-Komitee ausgehandelte Liste der kontrollpflichtigen Güter ergänzt. Nach den Londoner Richtlinien sollten zusätzlich erfasst werden: die Lieferung von Schwerwasserproduktionsanlagen, die Reexporte gelieferter Güter und insbesondere die Lieferung "sensitiver" Technologie. ("Sensitiv" sind Anlagen, in denen unmittelbar Waffenmaterial hergestellt werden kann, Urananreicherungs- und Wiederaufbereitungsanlagen, aber auch Anlagen zur Herstellung von Schwerem Wasser.) Demnach muss sich ein Empfängerland beim Bezug solcher Anlagen verpflichten, allfällig auf seinem Hoheitsgebiet erstellte weitere sensitive Anlagen derselben Art ebenfalls den internationalen Kontrollen zu unterstellen. Schliesslich wird den Mitgliedern des Londoner-Klubs nahegelegt, in nonproliferationspolitisch heiklen Fällen von der Lieferung solcher Anlagen abzusehen (sogenannter "restraint").

Einzelne Länder gingen in ihrer nuklearen Politik viel weiter. Kanada verlangte die Neuaushandlung seiner bilateralen Kooperationsabkommen und stellte seine Uranlieferungen an jene Staaten ein, die auf seine insbesondere im Technologie-Bereich weit über das international Vereinbarte hinausgehenden Forderungen nicht eingingen.

Das von der Carter-Administration eingebrachte und schliesslich verabschiedete nukleare Exportgesetz (Nuclear Non-Proliferation Act) forderte die Neuaushandlung aller bilateralen Nuklearabkommen und machte die Zusammenarbeit der USA von der Annahme der "full scope - safeguards" abhängig. Diese Politik stellt eine wichtige Abweichung von der bis dahin üblichen Politik der Lieferstaaten dar, welche eine Zusammenarbeit auch mit Staaten, die full scope - safeguards nicht akzeptieren, möglich machte - vorausgesetzt, dass die spezifischen Lieferungen den erforderlichen Kontrollen unter-

worfen waren. Andere Staaten wie Kanada, Australien und soweit bekannt auch Grossbritannien und Schweden folgten diesem Beispiel. Zusätzlich behalten sich die USA vor, ihre Zusammenarbeit in gewissen Bereichen des Brennstoffkreislaufes selbst mit NPT-Mitgliedern selektiv zu gestalten. Damit entsteht erstmals eine erklärte Diskriminierung von NPT-Staaten auch im Bereich der friedlichen Nutzung der Kerntechnik.

Die Verweigerungspolitik des Londoner-Klubs und der wichtigsten Lieferländer wurde von Ländern der Dritten Welt besonders scharf kritisiert. Sie sahen darin eine Beschneidung ihrer Souveränität und ihrer technologischen Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch verschiedene westliche Industriestaaten ausserhalb der USA und Kanadas, darunter die Schweiz, kritisierten vor allem die US-Politik und waren sich trotz Unterschieden in der Position darin einig, dass der amerikanische Kongress nicht legitimiert ist, das internationale Nonproliferationsregime durch unilaterale Massnahmen zu modifizieren.

* * *

Somit ist der im früheren internationalen Regime der Nichtverbreitung etablierte Konsens auseinandergebrochen. Heute stehen sich zwei extreme Lager einander gegenüber: auf der einen Seite finden sich die "Maximalisten" der Nonproliferation - gleichzeitig die wichtigsten Inhaber des nuklearen Know-how und Besitzer von fast der Hälfte der Welturanreserven -, die das Problem der Weiterverbreitung mit immer schärferen Restriktionen und Zwangsmassnahmen zu lösen versuchen, auf der anderen Seite stehen die "Minimalisten", Schwellenländer der Dritten Welt, die - meist unter Anrufung der völkerrechtlich souveränen Gleichheit aller Staaten - das heutige internationale Nonproliferationsregime als unzumutbar ablehnen. Diese tiefen Meinungsunterschiede machen die Konsensfindung in internationalen Gremien je länger desto schwieriger. Im "Committee on Assurances of Supply" (CAS) z.B., das im Rahmen der IAEA Grundlagen zur Sicherstellung der Versorgung im Nuklearbereich ausarbeitet, können kaum Resultate erzielt werden. Desgleichen erwies es sich als unmöglich, bezüglich der Durchführung einer UNO-Kon-

ferenz über die friedliche Nutzung der Kernenergie (PUNE) eine Einigung zu treffen.

2. Grundsätze der schweizerischen Politik auf dem Gebiet der Nonproliferation und der nuklearen Zusammenarbeit

Die Schweiz hat in den erwähnten multilateralen Gremien sowie auf bilateraler Ebene seit Beginn der 70er Jahre aktiv an den Bemühungen gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen mitgearbeitet. Sie hat dabei eine ausgewogene, konstante und daher voraussehbare Politik verfolgt, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Friedliche Nutzung der Kernenergie und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist für die Schweiz ein Doppelziel. Die Nicht-Weiterverbreitung von Kernwaffen dient dem Weltfrieden und liegt somit auch in ihrem Interesse, weshalb sie die damit zwangsläufig verbundene Diskriminierung im militärischen Bereich in Kauf genommen hat. Hingegen ist es ein unabdingbares Recht jedes Staates, Kernenergie friedlich zu nutzen.
- Nonproliferation und internationale nukleare Zusammenarbeit sind die beiden Seiten ein und derselben Münze: Es ist kein Widerspruch, sich für beides einzusetzen. Eine Zusammenarbeit ohne wirksame Nonproliferation ist undenkbar. Es lässt sich aber auch keine wirksame Nonproliferation ohne Zusammenarbeit realisieren; denn man kann einem Land in der Regel nur dann Bedingungen stellen, wenn man ihm umgekehrt auch etwas bietet. Die Schweiz betrachtet deshalb beide Ziele als gleichwertig.
- Die durch den Verzicht auf Kernwaffen akzeptierte Diskriminierung ist somit durch eine erleichterte und geförderte internationale Zusammenarbeit im friedlichen nuklearen Bereich zu kompensieren. Auf dieses wichtige Versprechen des Atomsperrvertrags, das aber auch ohne Atomsperrvertrag ein unabdingbares Element jeder vernünftigen Nonproliferationspolitik sein müsste, weist die Schweiz bei jeder Gelegenheit hin. Ebenso erinnert sie die dem Atomsperrvertrag angehörenden Kernwaffenstaaten immer wieder an die vom

Vertrag in Aussicht gestellte, bisher weitgehend ausgebliebene Kompensation im Abrüstungsbereich.

- Die Nonproliferation ist primär ein politisch und erst sekundär ein technisch zu lösendes Problem. Selbst mit dauernd schärferen Restriktionen und ständig grösserem Zwang ist der Proliferation nicht beizukommen, wenn der politische Wille einzelner Staaten oder der Staatengemeinschaft zur Verwirklichung dieses Zieles fehlt. Durch blosser, immer schwerer lastende "technische" Massnahmen wird vielmehr das Gegenteil erreicht: der Betroffene strebt, um sich dem Druck zu entziehen, nach Autarkie. Nur wenn ein Nonproliferationssystem für jeden Staat auch Vorteile und einen Anreiz bietet, hat es Aussicht auf grösstmögliche Geltungsweite und Dauerhaftigkeit. Eben deshalb setzt die Schweiz sich dafür ein, dass jener Staat, der faktisch sämtlichen Bedingungen des internationalen Nonproliferationsregimes Folge leistet, durch eine ihm zugute kommende internationale Zusammenarbeit einen Ausgleich finden sollte.
- Das Nonproliferationsregime soll - sowohl international wie innerstaatlich - zu grösstmöglicher Rechtssicherheit führen. Den legitimen Forderungen nach Anpassung bestehender Regelungen an die technologische und politische Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Doch sollten die entsprechenden Revisionsbemühungen eine möglichst grosse Mehrheit nuklear interessierter Staaten umfassen. Unilaterale, mit anderen Staaten nicht abgesprochene Massnahmen, insbesondere der mächtigen Staaten, führen zu Marktverzerrungen und lähmender Unsicherheit. Es ist ihnen entschieden entgegenzuwirken.

Mit ihrer so gestalteten Haltung im Nuklearbereich gehört die Schweiz einer Gruppe von Staaten an, die sich als gemässigte zwischen den oben erwähnten Gegenpolen ansiedeln lässt. Diese Gruppe - verschiedene europäische Staaten wie die BRD, Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, aber auch Japan und verschiedene Entwicklungsländer können zu ihr gezählt werden - anerkennt durchaus den sicherheitspolitischen Vorteil einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen, trachtet dieses Ziel jedoch mit massvollen Mitteln, unter Wahrung der Freiheit jedes Staates auf friedliche Nutzung der Kernenergie, zu erreichen. Wenn auch die Gemässigten - und somit

ebenso die Schweiz - sowohl von Minimalisten wie von Maximalisten der Nonproliferation kritisiert und von letzteren gar Pressionen ausgesetzt werden, so können sie durch ihr Masshalten dennoch dazu beitragen, das durch die zunehmende Polarisierung bedrohte Nonproliferationsregime aufrechtzuerhalten.

3. Ueberprüfung der schweizerischen Exportbewilligungspolitik

Die schweizerische nukleare Exportbewilligungspolitik stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 4, Abs. 2 des Atomgesetzes gibt dem Bundesrat die Kompetenz, "die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden (...) bewilligungspflichtig zu erklären".
- Mit der Ratifikation des NPT am 9. März 1977 hat sich die Schweiz hinsichtlich der Exporte von Nukleargütern verpflichtet, "... Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind", nur unter entsprechenden Nonproliferations-Auflagen zu liefern.
- Die Beschlüsse des Zangger-Komitees und des Londoner-Klubs haben keinen Völkerrechtscharakter, sondern sind als eine Art "Gentlemen's Agreements" aufzufassen. Die Mitglieder wenden die Richtlinien denn auch autonom, auf der Basis und im Rahmen ihres jeweiligen internen Rechts an. Die Schweiz hat beide Richtlinien angenommen:

Was die Zangger-Komitee-Beschlüsse betrifft, ermächtigte der Bundesrat mit Beschluss vom 30. September 1974 das damalige Politische Departement, den übrigen Mitgliedern des Zangger-Komitees gegenüber die Erklärung abzugeben, dass sich die schweizerische Regierung so bald als möglich nach der Ratifikation des Atomsperrvertrages an die Abmachungen des Komitees halten wird. (Der entsprechende Antrag des EPD vom 28. August 1974 enthält detaillierte Ausführungen zur Arbeit und zum Ergebnis des Komitees.)

Desgleichen ermächtigte der Bundesrat das Politische Departement, den Beitritt zum Londoner-Klub zu erklären. Im entsprechenden Antrag des EPD vom 6. April 1977 finden sich detaillierte Ausführungen zum Klub und seinen Richtlinien.

Beide "Gentlemen's Agreements" bleiben nebeneinander bestehen, haben sie doch weder die gleiche Mitgliedschaft noch die gleiche Funktion. Der Bundesrat setzte durch die Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie vom 17. Mai 1978 den Inhalt der Zangger-Komitee- wie der Londoner-Klub-Abmachungen in das interne Recht um. Eine Ausnahme bildet die Kontrolle des Technologie-Transfers, für die nach wie vor keine schweizerische Gesetzesgrundlage besteht. Ein Entwurf für eine entsprechende Revision des Atomgesetzes wird zu gegebener Zeit dem Bundesrat vorgelegt.

Unsere Exportkontrollpraxis entspricht heute schon weitgehend dem multilateral vereinbarten Niveau. Nach erfolgter Revision des Atomgesetzes werden wir über die nötigen Rechtsgrundlagen verfügen, um sämtliche Exportkontrollbedingungen zu erfüllen, die sich aus Atomsperrvertrag und Richtlinien des Londoner-Klubs ergeben.

* * *

Seit 1978 bestehen begründete Befürchtungen, dass Pakistan insgeheim eine Anreicherungs- sowie Wiederaufarbeitungsanlage baue. Für die Urananreicherungsanlage sind anscheinend seit 1975 mit Hilfe gestohlener Pläne Bestandteile in verschiedenen Ländern unter Verheimlichung des wahren Verwendungszwecks gekauft worden. Dieser Fall deckte in der Praxis jene Mängel der Zangger- und Londoner-Klub-Listen auf, die bereits ein Jahrzehnt zuvor von schweizerischer und anderer Seite gerügt worden waren.

Bereits während der Ausarbeitung der Zangger-Liste machten nämlich die schweizerischen Experten, wie auch solche anderer Staaten, darauf aufmerksam, dass die Liste hinsichtlich sensitiver Anlagen sehr rudimentär geblieben sei, d.h. dass sie keine oder zu wenige Kompo-

nennten solcher Anlagen enthalte. Den vielseitigen Wunsch auf Behebung dieses Mangels wiesen damals jene Staaten, die über die entsprechende Technologie verfügten, mit der Begründung ab, man dürfe nicht zu viele Details angeben, weil man sonst Staaten, die eine solche Anlage selber, und somit unkontrolliert bauen möchten, geradezu das Rezept sowie eine "Einkaufsliste" dafür verschaffe. Als Reaktion darauf wurde schweizerischerseits im Komitee eine vorsorgliche Erklärung abgegeben, wonach die Schweiz, welche die Technologie von sensitiven Anlagen nicht kenne, keine Verantwortung übernehmen könne, falls schweizerische Firmen später auf der Liste nicht aufgeführte Komponenten solcher Anlagen exportieren würden.

Angesichts der akuten Proliferationsgefahr im Falle Pakistans haben die meisten Lieferländer nebst den Komponenten auch periphere Anlageteile sowie Mehrzweckgüter, welche nicht der Kontrolle unterstehen, nur unter besonderen Auflagen oder überhaupt nicht mehr geliefert, mit dem Ziel, den Bau der Anlage zu verhindern oder mindestens zu verzögern.

Pakistan hat auch in der Schweiz solche Anlageteile bestellt. Mit dieser ausserordentlichen Situation konfrontiert, hat der Bundesrat in Anlehnung an die oben erwähnte internationale Praxis am 29. Oktober 1980 eine Uran-Hexafluorid-Verdampfungs- und Kondensierungsanlage der Firma CORA zurückbehalten und deren Export von der Zusicherung der ausschliesslich friedlichen Nutzung abhängig gemacht. (Ueber den weiteren Verlauf dieses Falles wird in Teil IV berichtet und gleichzeitig Antrag über das weitere Vorgehen gestellt.)

In zwei weiteren Fällen hat das BEW Lieferungen von Komponenten auf dem Interpretationswege bewilligungspflichtig erklärt und den Export von Garantiezusicherungen abhängig gemacht.

Die CORA-Massnahme ging zwar über die multilateral vereinbarten Kontrollnormen hinaus, sie war aber im Interesse des Nonproliferationszieles angezeigt. Auch hat der Bundesrat damit nicht eine generell restriktivere Politik bezüglich der internationalen Nuklearzusammenarbeit eingeführt, vielmehr hat er in einem nonproliferationspolitisch heiklen Fall gezielt und pragmatisch gehandelt.

Der Eingriff des Bundesrates musste rasch erfolgen und wurde ad hoc begründet. Weitere derartige Fälle sind indes nicht auszuschliessen. Es ist darum wichtig, dass sich der Bundesrat einen besseren Ueberblick über die Nuklearexporte für sensitive Anlagen verschafft und ferner das Recht - falls nonproliferationspolitisch geboten - einzugreifen, ausdrücklich in den entsprechenden Rechtsinstrumenten festhält und bekannt macht. Auch die Möglichkeit, auf interpretativem Weg gewisse Güter für "sensitive" Anlagen als bewilligungspflichtig zu erklären, sollte gegeben sein.

Mit der Einführung einer Meldepflicht in der revidierten Atomverordnung werden diese Anliegen erfüllt (vgl. Teil III des Antrages).

Parallel zu diesen autonomen Massnahmen zur Lösung des Pakistan-Falles sind auf multilateraler Ebene Schritte unternommen worden, um die multilateral vereinbarten Güterlisten im Bereich der Urananreicherung mit dem Gaszentrifugenverfahren zu vervollständigen. Die Schweiz, welche sich seit jeher für eine multilateral abgesprochene Nuklearpolitik eingesetzt hat, nahm daran mit realistischen Vorstellungen und konstruktivem Geist teil. Dies erfolgte im Rahmen des Zangger-Komitees in Wien. Ueber diese Entwicklungen wird im Teil II dieses Antrages Näheres berichtet und dem Bundesrat Antrag über das weitere Vorgehen gestellt.

* * *

Zusammenfassend lässt sich über das Konzept der schweizerischen nuklearen Exportbewilligungspolitik und deren Vollzugsinstrumente folgendes sagen:

Unsere rund 10-jährige Erfahrung und die aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1980 unter Berücksichtigung aller innerstaatlichen und internationalen rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Aspekte erfolgte Ueberprüfung unserer Nonproliferations- und Exportbewilligungspolitik haben die Angemessenheit unserer verfolgten politischen Linie bestätigt. Es gibt keinen Anlass, die eingeschlagene Richtung zu ändern. Hingegen erscheint es als sinnvoll, die Handhabung unserer nuklearen Exportkontrollen im sensitiven Be-

reich umfassender und flexibler zu gestalten. Mit der in Teil II und III dargestellten Erweiterung des Instrumentariums wird der Bundesrat in der Lage sein, unter Beibehaltung seiner grundsätzlichen Linie in nonproliferationspolitisch heiklen Fällen rasch und wirksam einzugreifen .

II. MODIFIKATION DER ZANGGER-LISTE; MEMORANDUM DES "KOMITEE X"

1. Vorgeschichte

Wie in Teil I dieses Antrages dargestellt, war es der Pakistan-Fall, der auf multilateraler Ebene Schritte auslöste, die zur vorliegenden Modifikation der Zangger-Liste und zu einem Memorandum in einem besonderen Komitee, dem "Komitee X", führten. Bei den Massnahmen ging es darum, die im sensitiven Bereich rudimentär gebliebene Exportgüterliste, deren Mängel sich Pakistan zu Nutzen machte, zu erweitern und zu präzisieren.

Schweizerischerseits wurde schon im Zusammenhang mit den Lieferungen nach Pakistan, aber auch schon vorher, verschiedentlich offiziell die Bereitschaft erklärt, loyal und konstruktiv bei multilateralen Bemühungen um Ergänzungen der Exportgüterlisten mitzuwirken. Die Initiative dazu müssten jedoch diejenigen Länder ergreifen, welche über die Technologie verfügten. (So Bundesrat Aubert bei seinem Besuch in Washington, Mai 1979; Antwort auf Einfache Anfrage Gerwig, Nuklearexporte, vom 10. Juni 1980; Bericht auf Interpellation Carobbio, Nuklear-Lieferungen an Pakistan, vom 22. September 1980.)

Die Initiative wurde von Grossbritannien ergriffen. Ab Frühjahr 1981 fanden regelmässig zuerst bilaterale, dann (in London) multilaterale Treffen statt, die zum Ziel hatten, eine Ergänzung der Exportgüterliste im Bereich der Anreicherungsanlagen vorzubereiten (man konzentrierte sich vorerst auf den Typ der Ultrazentrifugenanreicherung, der im Pakistan-Fall eine Rolle spielt). Die Schweiz hat von Anfang an an diesen Treffen teilgenommen.

Im Herbst 1982 ist das Geschäft dem Zangger-Komitee überwiesen worden. Das Zangger-Komitee ist dem Londoner-Klub vorgezogen worden, weil letzterer wegen seiner den Mitgliedern auferlegten Verpflichtung zur Zurückhaltung bei der Zusammenarbeit im sensitiven Bereich bei den Empfängerstaaten Anstoss erregt hat; eine Behandlung des Geschäftes im Londoner-Klub hätte die Kluft zwischen Liefer- und Empfängerländern weiter vertieft.

Am 15. April 1983 einigte man sich im Zangger-Komitee in Wien "ad referendum" über eine Listen-Ergänzung im Bereich der Ultrazentrifugenanreicherung. Am schliesslich positiven Ausgang hat die schweizerische Delegation durch ihre sowohl technisch wie rechtlich klaren und fundierten Beiträge wesentlich mitgearbeitet.

Die betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreise (repräsentiert insbesondere durch den Vorort und VSM) sind über die Ergebnisse im Zangger-Komitee informiert und konsultiert worden. Nachdem insbesondere aufgrund schweizerischer Bemühungen ursprünglich inakzeptable Vorschläge modifiziert oder beseitigt worden sind, hat sich die Wirtschaft mit der vorgesehenen Listen-Erweiterung einverstanden erklärt.

2. Grundsätzliche rechtliche Ueberlegungen

Wie verschiedentlich erwähnt, geht es im Zangger-Komitee um eine einvernehmliche Auslegung und Handhabung der in Art. III/2 des Atomsperrvertrages ¹⁾ festgelegten Exportvorschriften. Das Komitee

1) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen unterliegt.

hat sich somit bei seiner Interpretationsarbeit strikte an Artikel III/2 des Vertrags zu halten; es kann keine durch diesen Artikel nicht abgedeckten, zusätzlichen Verpflichtungen stipulieren.

Als erstes wirkt sich dieser rechtliche Rahmen auf die Güterliste aus, dürfen doch nur solche Gegenstände aufgenommen werden, "die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material (das ist angereichertes Uran oder Plutonium) vorgesehen oder hergerichtet sind". Eindeutig nicht auf die Liste gehören somit Ausrüstungen und Materialien, die sich nicht unter diese Umschreibung subsumieren lassen. Probleme besonderer Art stellen Güter, die zwar unter die erwähnte Umschreibung fallen, jedoch auch noch andere Verwendungszwecke haben können (sog. dual or multiple purpose Güter). Bei ihnen ist eine Unterstellung unter Artikel III/2 nur in jenen Fällen möglich, in denen sie tatsächlich für "sensitive" Zwecke verwendet werden (sog. "end-use-Praxis").

Der rechtliche Rahmen von Artikel III/2 wirkt sich aber auch hinsichtlich der an die fraglichen Güter zu knüpfenden Bedingungen aus: Lieferungen dürfen nur für friedliche Zwecke verwendet werden, und das gelieferte oder in gelieferten Anlagen genutzte Ausgangs- und besondere spaltbare Material muss "den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen unterliegen", d.h. es muss von der IAEO kontrolliert werden können.

Weitergehende Verpflichtungen, wie sie z.B. der Londoner-Klub vorsieht, sind in dem von Artikel III/2 gesetzten Rahmen nicht möglich. Wenn gewisse Gegenstände nur auf der Liste des Zangger-Komitees und nicht ebenfalls auf jener Liste des Londoner-Klubs aufgeführt sind, wie das bei denjenigen der neuesten Revisionsrunde der Fall sein wird, sind die Staaten nicht gehalten, bei ihrem Export die über den Atomsperrvertrag hinausgehenden Bedingungen des Londoner-Klubs daran zu knüpfen.

3. Das vorliegende Verhandlungsergebnis

Das Ergebnis der Verhandlungen trägt unseren rechtlichen und praktischen Forderungen weitgehend Rechnung und stellt auch nach Auffassung der konsultierten Wirtschaftskreise eine akzeptable Lösung dar (Beilage 1 und 2). Das Massnahmepaket besteht aus zwei Teilen, der Ergänzung der Zangger-Liste, die im Zangger-Komitee bereinigt, und einer vertraulichen Vereinbarung, die aus rechtlichen Gründen in einem besonderen Komitee, dem "Komitee X", getroffen wurde.

a) Die Ergänzung der Zangger-Liste:

Die Listenergänzung (Beilage 1) umfasst folgende Warenkategorien:

1. Bestandteile und Komponenten, welche für die Verwendung in Gaszentrifugen besonders konzipiert oder hergerichtet sind, und
2. besonders konzipierte oder hergerichtete Hilfssysteme, Ausrüstungen und Komponenten für Gaszentrifugenanreicherungsanlagen. (Hier handelt es sich im wesentlichen um Bestandteile der allgemeinen Verfahrenstechnik.)

Wichtig ist ferner, dass die seinerzeit vom Zangger-Komitee beschlossenen Exportprozeduren, welche auch für die hier vorliegende Erweiterung der Zangger-Listen gültig sind, ausdrücklich festhalten, dass sich die Regierungen das Recht zur Interpretation der Exportkontroll-Listen vorbehalten (IAEO-Dokument INFCIRC-209, Appendix, Memorandum B, Para 6: "The Government reserves to itself discretion as to interpretation and implementation of its commitment.."). Diese Freiheit der Handhabung der Liste wurde ausdrücklich bestätigt. Es liegt anerkannterweise in unserem Ermessen, bei Exporten dieser Güter für n i c h t n u k l e a r e Anwendungszwecke auf die Forderung von zwischenstaatlichen Garantieerklärungen und von IAEO-Kontrollen zu verzichten.

b) Das Memorandum im "Komitee X"

Gewisse Staaten wollten indessen auch Güter in die Zangger-Liste aufnehmen, die nicht unter Artikel III/2 subsumierbar sind. Es handelt sich um unspezifische, auch anderweitig verwendbare Komponenten für Gaszentrifugenanlagen und um Ausrüstungen und Materialien, die für die Herstellung oder die Konstruktion rotierender Teile von Gaszentrifugen benötigt werden. Diese Staaten haben die durch Artikel III/2 geschaffenen Grenzen nur unter der Bedingung anerkannt, dass auch für diese Güter ein informeller multilateraler Konsens betreffend besondere Massnahmen bei Proliferationsgefahr geschaffen werde.

Um einen geeigneten Weg zu finden, wurde unter Vorsitz des britischen Delegierten Haskell ein vom Zangger-Komitee unabhängiges, besonderes Komitee gebildet, um klarzustellen, dass eine Lösung ausserhalb des Bereichs von Artikel III/2 zu suchen war. Aufgrund der Erörterungen in diesem "Komitee X" sollen die Regierungen alle im Rahmen ihrer nationalen Exportkontrollsysteme möglichen und angemessenen Anstrengungen unternehmen, um Exporte von den Gütern, die in einer zusätzlichen Liste umschrieben sind, unter Nonproliferationsbedingungen zu stellen, wenn anzunehmen ist, dass sie für die Herstellung, Ausrüstung oder den Betrieb einer nicht kontrollierten Zentrifugen-Anreicherungsanlage verwendet werden sollen. Die Durchführung dieses Memorandums bleibt jedem mitwirkenden Staat nach Massgabe seiner nationalen Exportkontrollgesetzgebung anheimgestellt. Sie wird von jedem Komitee-Mitglied mittels einseitiger Erklärung den andern Mitgliedern zugesichert. Beilage 2 zu diesem Antrag enthält den Wortlaut dieser einseitigen Erklärung samt der dazu gehörenden Güterliste. Es wurde vereinbart, dass dieser Standardbrief, der vertraulich bleiben soll, nicht an den Generaldirektor der IAEO gerichtet wird.

4. Rechtliche und politische Beurteilung der Verhandlungsergebnisse

Beide zur Diskussion stehenden Geschäfte, die Revision der

Zangger-Liste und die Bestimmungen des "Komitee X", bringen für die Teilnehmer keine völkerrechtliche Verpflichtung. Ihre Verwirklichung erfolgt durch autonome Massnahmen der Unterzeichner, welche, wenn sie es als richtig erachten, ihre nukleare Exportpolitik jederzeit wieder ändern können. In diesem Sinne sind auch die beiliegenden Notenentwürfe formuliert.

Zu den innerstaatlichen rechtlichen Grundlagen, welche die autonome Durchführung der Listenergänzungen ermöglichen, ist folgendes zu sagen:

Hinsichtlich der Ergänzung der Zangger-Liste gelten weiterhin die gleichen Ueberlegungen, die beim Beschluss des Bundesrates vom 30. September 1974 betreffend die ursprüngliche Uebernahme der Zangger-Liste (vgl. oben S. 8) angestellt wurden. Der Bundesrat verfügt über die Rechtsgrundlagen (Atomsperrvertrag, Atomgesetz) für die Kontrolle der im Revisionsvorschlag enthaltenen Güter.

Die für die Umsetzung der internationalen Listenergänzung in die interne Gesetzesordnung notwendige Revision der Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie wird dem Bundesrat zur gegebenen Zeit mit separatem Antrag vorgelegt.

Hinsichtlich der im "Komitee X" beschlossenen Liste wäre es nicht undenkbar, die gleichen Rechtsgrundlagen anzurufen. Nach Art. 4 Abs. 2 des Atomgesetzes kann der Bundesrat in generell-abstrakter Weise die Ausfuhr aller "Produktionseinrichtungen" bewilligungspflichtig erklären, "die in der Atomtechnik benötigt werden". Im Gegensatz etwa zur Bestimmung des NPT kommt es also nicht darauf an, dass die Güter für die Verwendung in bestimmten Anlagen "eigens hergerichtet" sind; es genügt, wenn sie - vom Nachfrager aus - "in der Atomtechnik benötigt" werden. Ob mit dieser Formulierung des Gesetzes auch (spezielle, in der Atomtechnik benötigte) Werkzeugmaschinen und andere Teile erfasst werden, die nicht unmittelbar in eine Atomanlage eingebaut werden, braucht nicht entschieden zu werden. Denn aus Gründen der Praktikabilität und Verhältnismässigkeit wird nicht daran gedacht, die

"Komitee X"-Beschlüsse durch neue Bewilligungsvorschriften ins Landesrecht überzuführen. Dem Bundesrat soll nur vorbehalten werden, in einzelnen Fällen besondere Massnahmen gemäss "Komitee X" treffen zu können. Für solche Massnahmen besteht mit Art. 8 Abs. 2 des Atomgesetzes eine genügende landesrechtliche Grundlage. Die dort angesprochene Aufsicht des Bundesrates ist umfassend. Sie erfasst nicht nur Atomanlagen, sondern auch ihre Bestandteile und weitere in der Atomtechnik benötigte Güter, unabhängig von der sachlichen Tragweite von Art. 4 Abs. 2. Die Zielrichtung der Aufsicht deckt sich praktisch mit der generellen Polizeiklausel des allgemeinen Verwaltungsrechts. Sie deckt auf jeden Fall Ausfuhrverbote, die sich aus nonproliferationspolitischen Gründen aufdrängen.

Die Erfassung der Güter durch die schweizerischen Behörden erfolgt formell nur soweit, wie es unser Exportkontrollsystem nach Einführung der Meldepflicht erlauben wird. Für nichtmeldepflichtige Güter werden die schweizerischen Behörden ausschliesslich auf die Aufmerksamkeit der Exportindustrie, resp. auf allfällige Meldungen von dritter Seite angewiesen sein. Es wird unumgänglich sein, die Informationen betreffend das "Komitee X" vertraulich den betroffenen Industriekreisen weiterzuleiten.

Wenn die zuständigen Bundesstellen von einem Exportvorhaben, welches unter die Bestimmungen des "Komitee X" fällt, Kenntnis erhalten, werden sie dem Bundesrat, gestützt auf die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen, beantragen, allenfalls besondere Auflagen und Bedingungen zu stellen oder die Ausfuhr zu verhindern.

* * *

Nonproliferationspolitisch sind die im Rahmen des Zangger-Komitees vereinbarten Listenergänzungen als positiver Schritt in eine Richtung zu begrüssen, die von der Schweiz schon seit langem vertreten wurde. Es dürfte in absehbarer Zeit mit Ergänzungen für die andern sensitiven Anlagen, d.h. Wiederaufbereitungs- und Schwerwasserproduktions-

anlagen, zu rechnen sein. Es ist jedoch zu unterstreichen, dass wir mit der Aufnahme von Mehrzweckgütern in die Zangger Liste von unserem bisherigen Listenverständnis und unserer bisherigen Kontrollpraxis abweichen und eine neue "Listenphilosophie", die "end-use-Kontrolle", übernehmen. Während nämlich bei Ausfuhren von Gütern der bisherigen Zangger Liste (und Londoner-Klub Liste) die Kontrollmechanismen obligatorisch ausgelöst wurden, werden nun für die neu erfassten Güter die Kontrollen nur dann verlangt, wenn sie für nukleare Zwecke verwendet werden.

Auch die Ausdehnung des Nonproliferationsregimes auf Güter, die sich zwar unter die Zielsetzung des Atomsperrvertrages als solchen, aber nicht mehr unter den einschränkenden Kontrollartikel III/2 einordnen lassen, wie es im "Komitee X" geschehen ist, weicht von der bisherigen Praxis ab. Die Lösung ist indessen rechtlich zu verantworten, weil sich solche Güter gar nicht dem ordentlichen Kontrollsystem unterstellen lassen wie die Güter der Zangger Liste; ihre Ausfuhr ist ja nur dann mit Auflagen zu versehen, wenn sie für eine unbeaufsichtigte Anreicherungsanlage bestimmt sind und wenn sie ohne Auflagen gegen allgemein anerkannte Nonproliferationsverpflichtungen verstossen würde.

Mit diesem differenzierten Verfahren wird dem Bundesrat ein erweitertes Instrumentarium bereitgestellt, das es ihm erlaubt, gegebenenfalls im Interesse der Nonproliferation schnell und wirksam einzugreifen - ein berechtigtes Postulat, wie der CORA-Fall gezeigt hat.

Die internen rechtlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der im Rahmen des "Komitee X" abzugebenden Zusicherungen sind vorhanden. Rechtsunsicherheiten, die sich aus der Nichtveröffentlichung der Güterliste ergeben, können durch vertrauliche Orientierung der betroffenen Industriekreise weitgehend behoben werden. Ueberdies werden nur sehr wenige Exporte davon tangiert.

Vom innerstaatlichen schweizerischen Standpunkt aus ist unsere Zustimmung sowohl zur Ergänzung der Zangger-Liste als auch zum "Komitee X" vertretbar. Zieht man aussenpolitische Erwägungen

in Betracht, so kann bei den bestehenden internationalen Spannungsfeldern im Nonproliferationsbereich das Mitwirken für die Schweiz nur von Vorteil sein. Nur wenn sie sich an internationalen Nonproliferationsmassnahmen beteiligt, ist es der Schweiz möglich, ihre Interessen als Empfänger- und als Lieferstaat wirksam zu vertreten und für massvolle Lösungen einzustehen. Die Bereitschaft zur Mitwirkung an solchen Massnahmen wird ausserdem von den Kritikern unserer gemässigten Haltung als Ausdruck des Goodwills angesehen, schafft ein günstiges Klima und wehrt mögliche Diskriminierungen prophylaktisch ab.

III. TOTALREVISION DER VERORDNUNG VOM 17. MAI 1978 UEBER BEGRIFFS- BESTIMMUNGEN UND BEWILLIGUNGEN IM GEBIETE DER ATOMENERGIE

1. Einleitung

Eine Revision der Verordnung vom 17. Mai 1978 über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie (Verordnung, SR 732.11), in Kraft seit dem 1. Juli 1978, drängte sich aus zwei Gründen auf: Einerseits müssen - wie bereits in Teil I, Seite 11 erwähnt - im Zusammenhang mit der Kontrolle des Exports von kerntechnischen Ausrüstungen und Materialien Lücken geschlossen werden, die sich aus der teilweise unklaren Beschreibung der Nuklearausrüstungen in den Richtlinien des Londoner-Klubs ergeben, die der Verordnung zugrunde liegen (siehe unter Kapitel 3 hienach). Andererseits geht es darum, die Verordnung an die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz, SR 732.0) anzupassen (siehe unter Kapitel 2 hienach). Bei dieser Gelegenheit hat das EVED in eigener Verantwortung auch das Bewilligungsverfahren für die Erteilung der Bau- und der Betriebsbewilligung für eine Atomanlage revidiert.

Zugleich wurden bei dieser Gelegenheit die Begriffsbestimmungen neu gefasst (siehe unter Kapitel 4 hienach). Der Umfang der vorgenommenen Aenderungen rechtfertigt es, die Revision formell als Totalrevision zu bezeichnen. Die neue Verordnung findet sich als Beilage 3 zu diesem Antrag.

Die Gruppe der Kernkraftwerkbetreiber und -projektanten und der Vorstand des Handels- und Industrievereins sind mit dieser Revision einverstanden.

2. Bewilligungen und Aufsicht im Inland

Die Bestimmungen des Atomgesetzes sind durch die am 20. Mai 1979 erfolgte Annahme des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz (Bundesbeschluss; SR 732.01) geändert worden. Die Aenderungen sind in Kraft seit dem 1. Juli 1979.

Der Bundesbeschluss macht u.a. die Erteilung der Bau- und der Betriebsbewilligung für eine Atomanlage (Art. 4 Abs. 1 Bst. a Atomgesetz) von einer sog. Rahmenbewilligung (Art. 1 Abs. 2, Art. 3, Art. 12 Abs. 2 Bundesbeschluss) abhängig. Diese Rahmenbewilligung wird durch den Bundesrat selbst erteilt. Der Entscheidung des Bundesrates über die Erteilung einer Rahmenbewilligung muss der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden (Art. 8 Bundesbeschluss).

In seiner Botschaft vom 24. August 1977 über die Ergänzung des Atomgesetzes (BB1 1977 II 293) hat der Bundesrat diesbezüglich folgende Überlegungen festgehalten:

"Die der Rahmenbewilligung nachfolgenden Bewilligungen sind vorwiegend technischer Natur. Die Entscheide werden heute aufgrund einer Kompetenzdelegation in erster Instanz vom Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement getroffen und können nach Artikel 73 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) mit Beschwerde an den Bundesrat weitergezogen werden. Das Departement entscheidet aufgrund eines Gutachtens der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen, der die Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen des Amtes für Energiewirtschaft zur Seite steht und die auch weitere Fachleute zuziehen kann. Weil dem Bundesrat im Beschwerdeverfahren keine Experten mit höherem Fachwissen als die vom Departement konsultierten Gremien zur Verfügung stehen, kann man sich fragen, ob der bisherige Instanzenzug in diesen vorwiegend technischen Belangen überhaupt sinnvoll sei. Wir verneinen das und nehmen deshalb in Aussicht, die Kompetenzdelegation an das Departement und gewisse Kompetenzdelegationen an das Amt für Energiewirtschaft rückgängig zu machen. Demzufolge hätte zukünftig der Bundesrat als einzige Instanz auch für die der Rahmenbewilligung folgenden Bewilligungen zu entscheiden. Die Parteien im Sinne von Artikel 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wären trotzdem in der Lage, ihre Interessen zu wahren, weil die Gesuche in geeigneter Weise zu veröffentlichen und öffentlich aufzulegen wären."

Bezüglich dieser Zurücknahme der Kompetenz durch den BR bestehen allerdings gewisse rechtliche Bedenken.

Die Zuständigkeit des Bundesrates ist mit Blick auf den Rechtsschutz der Betroffenen nicht unproblematisch. Sie bedeutet nämlich, dass die Betroffenen nur im Bewilligungsverfahren Einsprachen vorbringen können. Gegen die Bewilligung selber haben sie keine Beschwerdemöglichkeit. Das führt offensichtlich zu einer gewissen Verkürzung des Rechtsschutzes. Man mag einwenden, dies sei schon bei der Rahmenbewilligung so. Hier sehe der Bundesbeschluss zum Atomgesetz selbst die Zuständigkeit des Bundesrates vor. Immerhin ist mit Blick auf diese Bewilligung darauf hinzuweisen, dass das letzte Wort nicht beim Bundesrat liegt, sondern bei der Bundesversammlung. Die Betroffenen haben so wenigstens die Möglichkeit, ihre Anliegen durch Vermittlung von Parlamentariern zur Geltung zu bringen. Diese indirekte Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen, bietet freilich nicht denselben Rechtsschutz wie ein förmliches Beschwerdeverfahren. Im Ergebnis bestehen aber ohne Zweifel mehr Rechtsschutzmöglichkeiten, als wenn der Bundesrat erste und einzige Bewilligungsinstanz ist.

Andrerseits ist nicht zu übersehen, dass die Zuständigkeit des EVED mit Beschwerdemöglichkeit an den Bundesrat die Verfahren wesentlich verzögern kann. Dies fällt besonders dann ins Gewicht, wenn es um die Erstellung einer Atomanlage geht. Bis die Anlage in Betrieb genommen werden kann, ist ja nicht nur eine Bewilligung erforderlich. Vielmehr müssen eine Mehrzahl von Bewilligungen eingeholt werden.

Mithin liegt ein Konflikt vor zwischen den Rechtsschutzinteressen der Betroffenen und dem Interesse des Gesuchstellers, innert nützlicher Frist rechtskräftige Entscheide über die Frage zu erhalten, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine Atomanlage errichten und betreiben kann.

Wir sind der Auffassung, dass trotz der geäußerten rechtlichen Bedenken der Bundesrat zuständig sein sollte. Neben dem Zeitgewinn gibt vor allem den Ausschlag, dass sich auch nach der geltenden Regelung in heiklen oder diskutablen Fällen das Departement vor dem Entscheid mit seiner Aufsichtsbehörde, d.h. dem Bundesrat, absprechen wird, und daher eine nachfolgende Beschwerde wenig sinnvoll ist. Aus diesem Grund werden die Artikel 4 und 5 der bisherigen Verordnung durch den neuen Artikel 7 ersetzt. Die neue Regelung soll jedoch noch nicht gelten für das hängige Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung für das KKW Leibstadt. Daher ist eine Uebergangsbestimmung (Art. 23) vorgesehen.

Mit dem neuen Artikel 8 wird zudem auch die bereits bisher praktizierte Möglichkeit der Aufteilung von Bewilligungen geregelt.

Das Atomgesetz unterscheidet zwischen sog. meldepflichtigen Aenderungen und Aenderungen, die einer formellen Bewilligung bedürfen. Meldepflichtig ist nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes "jede beabsichtigte Aenderung einer Atomanlage". Diese Umschreibung ist jedoch so unpraktikabel weit, dass sie einer Interpretation durch die Verordnung bedarf. Artikel 9 Absatz 1 unternimmt das unter Rückgriff auf die ratio legis, nämlich jederzeit die Sicherheit zu gewährleisten. Ausserdem regelt Artikel 9 das Verfahren, wenn streitig ist, ob es sich um eine bewilligungs- oder bloss um eine meldepflichtige Aenderung handelt.

Der neue Artikel 10 konkretisiert den Bereich (nämlich Kernbrennstoffe und Rückstände), für welchen die Bewilligungskompetenz dem BEW delegiert wird, und für den in Art. 5 der bisherigen Verordnung lediglich auf das Gesetz verwiesen wurde.

Bisher war es gelegentlich streitig, wer für aufsichtsrechtliche Anordnungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Atomgesetzes zuständig ist. Artikel 11 stellt klar, dass die Aufsichtsbehörden (BEW und HSK) solche Anordnungen treffen können, aber nur so-

lange diese Anordnung keine Aenderung der Anlage nach Artikel 4 Absatz 1 Bst. a des Atomgesetzes zur Folge hat, denn eine solche bedarf ja einer Bewilligung des Bundesrates.

3. Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr

Wie bereits im Teil I, Seite 11 dargestellt wurde, bezweckt die Revision der Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen der Verordnung die Anpassung an das nonproliferationspolitische Umfeld. Bei den auf interpretativem Weg als bewilligungspflichtig erklärten Gütern hat sich zudem gezeigt, dass die Umschreibung der bewilligungspflichtigen "sensitiven" Anlagen (vgl. dazu Seite 4) und derer Bauteile in der Liste des Anhangs 2 Ziff. II und in jener der Beilage A zu Anhang 3 (Londoner Richtlinien) nicht alle Güter erfasst, die als kritisch bezeichnet und deshalb der Bewilligungspflicht unterstellt werden müssen.

Die neue Verordnung sieht nun folgende Lösung vor:

In Artikel 12 werden die bewilligungspflichtigen Güter bzw. die bewilligungspflichtigen Handlungen unter Berücksichtigung der heutigen Praxis präziser umschrieben als in der heutigen Verordnung. Mit der Formulierung "dazu gehören insbesondere" (Abs. 1 Bst. c) wird daran erinnert, dass die Listen des Londoner-Klubs nicht abschliessend formuliert sind.

Für den Export bestimmter Güterkategorien, die zwar nicht "eigens" für eine sensitive Anlage nach Art. 12 Abs. 1 Bst. c "konzipiert oder hergerichtet"¹⁾ sind, aber doch für eine solche Anlage "bestimmt" sind, wird in Artikel 17 neu eine Meldepflicht eingeführt. Hält es der Bundesrat aus Gründen der Nonproliferation für geboten, kann er die Ausfuhr solcher Güter nach Artikel 19 verbieten oder unter Auflagen stellen. Ueber die Wahr-

1) Der NPT-Vertrag spricht von "spécialement conçu". Die deutsche Uebersetzung braucht den unpräzisen Begriff "vorgesehen". Um den exakten Sinn des Vertrages wiederzugeben, wird in der Verordnung nun der Begriff "konzipiert" verwendet. (siehe auch Seite 15).

scheinlichkeit solcher Massnahmen, hat das BEW generell die interessierten Wirtschaftskreise auf dem laufenden zu halten (Art. 20); dies war ein wichtiges und berechtigtes Anliegen des Vororts des Handels- und Industrievereins. Konkret wird es darum gehen, dass keine Lieferungen für sensitive Anlagen erfolgen, welche nicht den IAEO-Kontrollen unterstehen.

Die dargestellte Lösung gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

- Die Bewilligungskriterien werden in Artikel 13 umfassender und präziser umschrieben als im heutigen Artikel 10. Als Bewilligungskriterien galten in der bisherigen Verordnung nur die Richtlinien des Londoner-Klubs. Bei Bewilligungen für Kernbrennstoffe und Rückstände fanden jedoch immer auch Vorschriften für den Strahlenschutz und die Sicherung Anwendung, was nun in diesem Artikel (Abs. 1 Bst. a) festgehalten wird. Die Vorschriften sollen auch für die Lagerung in Zollagern gelten, weshalb diese Art der Lagerung in Artikel 12 neu erfasst und der Durchfuhr gleichgestellt wird. Die Richtlinien des Londoner-Klubs sind jedoch nicht gültig für die Rückstände und die Durchfuhr von Kernbrennstoffen (Art. 13 Abs. 2). Ferner wird Artikel 5 des Gesetzes als allgemein anwendbares Kriterium für die Beurteilung von Gesuchen erwähnt.
- Bewilligungsinstanz ist, wie bisher, nach Artikel 14 das BEW. Ueber Ausfuhrgesuche von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung entscheidet das BEW im Einverständnis mit der Politischen Direktion des EDA und dem BAWI (Abs. 2). Wegen der zunehmenden Bedeutung dieser Fragen für alle drei beteiligten Departemente soll bei mangelndem Einverständnis neu der Bundesrat entscheiden.
- Artikel 15 über das Bewilligungsgesuch ist gegenüber dem heutigen Art. 8 nur unwesentlich verändert (Abs. 2 Satz 2).
- Die Bewilligungsdauer wird in Artikel 16 auf ein Jahr ausgedehnt. Damit soll unter anderem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass etwa das Programm für den Transport abgebrannter

Brennelemente von Kernkraftwerken in die Wiederaufbereitungsanlagen mehr als 6 Monate (Art. 9 Abs. 1 der heutigen Verordnung) dauern kann.

- Die Ausfuhr meldepflichtiger Güter muss dem BEW nach Artikel 17 spätestens 20 Tage vor dem Versand gemeldet werden. (Es steht dem Exporteur allerdings frei, die beabsichtigte Ausfuhr schon vor Produktionsbeginn zu melden.) Erfolgt die Meldung später als 20 Tage vor dem Versand, so dürfen die Güter nur mit Zustimmung des BEW ausgeführt werden (Abs. 2). Ausfuhrgesuche nach der Verordnung über die Warenausfuhr gelten als Meldungen, wenn sie einen entsprechenden Vermerk tragen (Abs. 3). Der Hinweis in Artikel 17 Absatz 4 soll klarmachen, dass zur Ueberprüfung der Einhaltung der Meldepflicht BEW und Zoll zusammenarbeiten.

- Das BEW prüft die eingegangenen Meldungen nach Artikel 18 innert 14 Tagen (Abs. 1). Ohne Reaktion der Behörden innert dieser Frist kann der Exporteur die gemeldeten Güter uneingeschränkt ausführen. Anlässlich seiner Prüfung kann das BEW zusätzliche Unterlagen anfordern und gegebenenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen (Abs. 2 und 3). Stellt es fest, dass die gemeldeten Vorhaben eigentlich der Bewilligungspflicht unterstehen, findet das Bewilligungsverfahren Anwendung (Abs. 4).

Mit den neuen Bestimmungen erhalten die Behörden ein Instrument, das ihnen erlaubt, auch die nicht klar definierten oder in den Listen nicht namentlich aufgeführten, aber gemäss den Richtlinien des Londoner-Klubs bewilligungspflichtigen Güter zu erfassen. Die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigen Gütern und jenen, die grundsätzlich frei exportiert werden dürfen, kann manchmal Schwierigkeiten bereiten. Mit der neu eingeführten Meldepflicht besteht aber die Gewähr, dass die Behörden grundsätzlich von allen heiklen Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden. Eine frühzeitige Abklärung der Bewilligungspflicht liegt auch im Interesse der Exportwirtschaft.

4. Begriffsbestimmungen

Im Zuge der Revision wurde die Gelegenheit wahrgenommen, die Begriffsbestimmungen ebenfalls zu ändern. Die bisherige Verordnung definiert in Artikel 1 und 2 die Begriffe "Kernbrennstoffe" und "Rückstände."

Diese beiden Begriffe sind von Bedeutung

1. für die Frage, ob eine Anlage eine Atomanlage sei (Art. 1 Abs. 2 Atomgesetz),
2. für die Frage, ob das Innehaben, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Materialien bewilligungspflichtig sei (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und c Atomgesetz).

Im Rahmen des Atomsperrvertrags ist die Schweiz laut IAEO-Definition verpflichtet, alle - auch kleinste - Mengen von Kernbrennstoffen zu kontrollieren. Es empfiehlt sich daher, die IAEO-Definition ins Landesrecht zu übernehmen (Art. 1 Abs. 1) und die bisherigen unteren Gewichtsbegrenzungen (Art. 1 Abs. 1 der bisherigen Verordnung) fallen zu lassen.

Andererseits ist es sicherheitstechnisch nicht erforderlich, Anlagen mit minimalen Mengen von Kernbrennstoffen als Atomanlagen zu behandeln. Artikel 3 der bisherigen Verordnung betrachtet sie zwar als Atomanlagen, nimmt sie jedoch von der Bewilligungspflicht aus, theoretisch aber nicht von der atomrechtlichen Aufsicht. Das betrifft eine grosse Anzahl von Anlagen (z.B. Plutoniumquellen in Hochschulinstituten, Herzschrittmacher, Uran des Bundes in Wimmis), für die eine Kontrolle durch die HSK praktisch nicht durchführbar und auch nicht sinnvoll ist. Zudem unterstehen sie der Aufsicht des BAG hinsichtlich Strahlenschutz. Deshalb ist es vorzuziehen, solche Anlagen von der Atomgesetzgebung völlig auszunehmen (Art. 4). Die Limite für die besonderen spaltbaren Materialien wird dabei von 15 auf 150 g erhöht, da unterhalb dieser Grenze keine Kritikalitätsgefahr (Kritikali-

tät = Zustand der Materie, in welchem eine sich selbst erhaltende Kettenreaktion ablaufen kann) besteht. Hingegen wird für Natururan, abgereichertes Uran und Thorium, die bisher unbeschränkt ausserhalb von Atomanlagen gelagert werden durften, aus Kritikalitätsgründen neu eine obere Limite von 1 Tonne festgelegt. Ist die Gefahr der Kritikalität nicht gegeben, was durch das BEW zu beurteilen ist, können diese Materialien in beliebiger Menge von der Atomgesetzgebung ausgenommen werden. Die Strahlenschutzgesetzgebung bleibt aber vorbehalten (Art. 6).

Die Ausnahme von der Haftung und Versicherungspflicht (Art. 5) entspricht materiell der geltenden Regelung (Art. 1 Abs. 2 der bisherigen Verordnung) und ist zur Ueberführung in die Verordnung zum Kernenergiehaftpflichtgesetz vorgesehen.

Neu ist, dass Uran- und Thoriumerze nicht als Kernbrennstoffe gelten (Art. 1 Abs. 2). Dies drängt sich - in Uebereinstimmung mit der IAEO-Definition - auf, wäre doch sonst jeder granitene Stein ein Kernbrennstoff, da Spuren von Uran überall im Urgestein enthalten sind. Zudem ist bei Erzen keine Kritikalität möglich (Aenderung Anhang 1).

Der Begriff "Rückstände" umfasst neu nicht nur die umgewandelten Kernbrennstoffe selber (Art. 2 der bisherigen Verordnung), sondern alles, was infolge dieser Umwandlung radioaktiv wird (Art. 2). Somit ist z.B. ein Lager für aktivierte Abfallprodukte aus Kernkraftwerken eine Atomanlage, was bisher nicht der Fall gewesen wäre.

Der Entwurf definiert neu den Begriff "radioaktive Abfälle" (Art. 3), der im Hinblick auf Artikel 10 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz von Bedeutung ist.

IV. ABSCHLIESSENDE BEHANDLUNG DES CORA-FALLES

1. Vorgeschichte

Wie schon in Teil I erwähnt wurde, verfügte der Bundesrat mit Entscheid vom 5.11.1980 die Zurückbehaltung einer für Pakistan bestimmten Verdampfungs- und Kondensierungsanlage der Firma CORA Engineering Chur AG beim Zollinspektorat Zürich-Flughafen, Kloten. Das Exportgut war aller Wahrscheinlichkeit nach für eine Urananreicherungsanlage in Pakistan bestimmt, die nicht den Kontrollen der Internationalen Atomenergieorganisation unterstellt ist, und deren ausschliesslich friedliche Verwendung somit nicht überprüfbar ist. Gleichzeitig wurde das Departement für auswärtige Angelegenheiten beauftragt, mit Pakistan Gespräche bezüglich der Uebernahme von Kontrollverpflichtungen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Exportgut aufzunehmen.

Im März 1981 beschloss die CORA, alle Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnik für Pakistan einzustellen und alle Lieferungen zu stoppen. Dieser Verzicht wurde an einer Besprechung zwischen CORA und den Behörden am 7.5.1981 bestätigt. An derselben Besprechung wurde beschlossen, die Anlage während der folgenden Verhandlungen zwischen CORA und Pakistan weiterhin zurückzubehalten. Statt die Gespräche über die Kontrollauflagen weiterzuführen, verzichtete dann Pakistan am 12.8.1981 auf die Lieferung der Anlage.

Die Anlage befindet sich nach wie vor unter Kontrolle des Zollinspektorates Zürich-Flughafen auf dem Areal des Flughafens Zürich-Kloten. Die Oberzolldirektion und die Swissair haben jedoch das Bundesamt für Energiewirtschaft dringend gebeten, für die Entfernung der viel Platz beanspruchenden und für den Zoll schwer überwachbaren Sendung zu sorgen.

2. Widerruf der Blockierungsverfügung

Da sich aus den erwähnten Gründen eine weitere Zurückbehaltung nicht mehr rechtfertigen lässt, ist die Ware freizugeben.

Die Anlage ist nicht auf der Liste der bewilligungspflichtigen Güter gemäss "Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie" aufgeführt. Für die Zurückbehaltung musste deshalb die ausserordentliche Massnahme einer bundesrätlichen Verfügung ergriffen werden, die sich auf Artikel 8 Absatz 2 des Atomgesetzes abstützte und durch das Vorhandensein eines besonderen Proliferationsrisikos gerechtfertigt war. Dieses Proliferationsrisiko besteht immer noch. Die Freigabe der Ware ist deshalb mit der Auflage zu verknüpfen, dass ein allfälliger Export weiterhin von der bundesrätlichen Bewilligung abhängig ist, auch wenn er in andere Länder als Pakistan vorgesehen wäre, denn ein Umgehungsgeschäft ist nicht auszuschliessen. Bei einem allfälligen Verkauf in der Schweiz wäre die Firma CORA dafür verantwortlich, dass der Käufer über die Auflage in Kenntnis gesetzt wird. Wir legen den Entwurf zu einer entsprechenden Verfügung bei (Beilage 4).

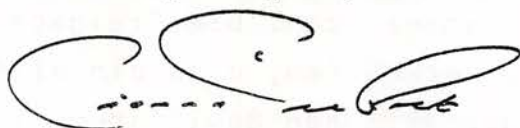
3. Brief an die Regierung des Kantons Graubünden

Nach Abschluss des kleinen Mitberichtsverfahrens traf ein Brief der Regierung des Kantons Graubünden ein, worin der Bundesrat gebeten wird, beim Entscheid in der Sache CORA die Interessen der betroffenen Firma und der bündnerischen Wirtschaft zu berücksichtigen (Beilage 5). Wir legen Ihnen den Entwurf zu einer Antwort vor (Beilage 6). Aus grundsätzlichen Erwägungen kann der Bundesrat nicht auf den Wunsch der Bündner Regierung eintreten, da der Schaden der CORA infolge einer rechtmässigen Handlung des Bundesrates eingetreten ist.

V. ANTRAG

Aufgrund dieser Berichte beantragen wir Ihnen, den Entwurf für den Beschluss des Bundesrates zu genehmigen. Das EDA behält sich seine Haltung zur Revision des Verfahrens für die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung für eine Atomanlage im ersten Teil der Verordnung vor.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten



Pierre Aubert

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement



Leon Schlumpf

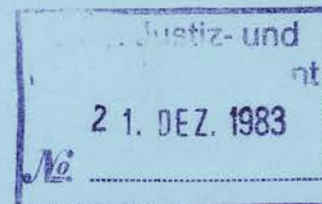
Zum Mitbericht an:

- Eidg. Departement des Innern
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Militärdepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Protokollauszug an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
- Eidg. Departement des Innern
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Militärdepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement

Z U S A M M E N F A S S U N G



Im vorliegenden Antragspaket werden dem Bundesrat verschiedene auf multilateraler und nationaler Ebene unternommene Schritte im Bereich der nuklearen Exportbewilligungspolitik vorgelegt. Der im November 1980 anlässlich des CORA-Falles vom Bundesrat in Auftrag gegebene Bericht betreffend die Ueberprüfung des Konzepts der schweizerischen nuklearen Exportbewilligungspolitik stellt die Voraussetzungen und tiefere Begründung der getroffenen Massnahmen dar:

A) Voraussetzungen

- 1) Die schweizerische Exportbewilligungspolitik kann nicht losgelöst von ihrem internationalen Kontext betrachtet werden. Das internationale Nonproliferationsregime hat sich seit der indischen Kernexplosion zunehmend polarisiert: Die Zurückhaltungspolitik (restraint) des Londoner-Klubs und die Tendenz der wichtigsten Lieferanten wie USA, Kanada, Grossbritannien und Australien, das Nonproliferationsregime durch einseitige Massnahmen noch mehr zu verschärfen, ist auf härteste Kritik von Ländern der Dritten Welt gestossen, die das Regime je länger desto mehr als unzumutbar ablehnen. In diesem Nord/Süd Spannungsfeld verfolgt die Schweiz eine gemässigte Politik: Sie befürwortet einerseits massvolle multilateral vereinbarte Nonproliferationsregeln, macht aber andererseits gegenüber extremen unilateralen Massnahmen einzelner Lieferstaaten das im NPT verbürgte Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie geltend, was wiederholt zum Versuch ausländischer Pressionen geführt hat.
- 2) Die rechtlichen Grundlagen der schweizerischen nuklearen Exportbewilligungspraxis sind das Atomgesetz, der Atomsperrvertrag und die im Zangger-Komitee und im Londoner-Klub ausgehandelten "Gentlemen's Agreements".

Das Atomgesetz gibt dem Bundesrat die Kompetenz, "die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Produktionseinrichtungen, Geräten und Stoffen, die in der Atomtechnik benötigt werden (...) bewilligungspflichtig zu erklären".

Als Mitglied des Atomsperrvertrages (NPT) ist die Schweiz hinsichtlich Lieferungen von Nukleargütern verpflichtet, "... Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind", nur unter entsprechenden Nonproliferationsauflagen zu liefern (Art. III/2).

Die im Zangger-Komitee ausgearbeitete Liste von Nukleargütern, die unter diese NPT-Bestimmung fallen, hat die Schweiz angenommen und wendet sie autonom an.

Desgleichen hält sie sich an die Richtlinien der im Londoner-Klub vereinigten wichtigsten Lieferländer, die als Reaktion auf die indische Kernexplosion die Lieferbedingungen wesentlich verschärften (sensitiver Bereich und Technologie), wobei der Londoner-Klub seinen Mitgliedern empfahl, in heiklen Fällen von sensitiven Lieferungen überhaupt abzusehen.

Die schweizerische Exportbewilligungspolitik entspricht somit - von der Kontrolle der Technologie abgesehen, für welche die interne Rechtsgrundlage noch fehlt, - dem multilateral vereinbarten Niveau.

- 3) Mängel des Exportbewilligungsinstrumentariums sind offenbar geworden, als Pakistan insgeheim unter Ausnützung der im sensitiven Bereich rudimentär gebliebenen Exportlisten Bestandteile für eine Zentrifugenanreicherungsanlage in verschiedenen Ländern einkaufte. Die meisten Lieferländer haben Pakistan deshalb auch die Lieferung an sich nicht auflagepflichtiger Güter verweigert oder kontrollpflichtig gemacht. Auch der Bundesrat hat am 23. Oktober 1980 nicht bewilligungspflichtige periphere Teile einer Zentrifugenanlage, die von der Firma CORA nach Pakistan geliefert werden sollten, zurückbehalten.

B) Vorgesehene Massnahmen

Die in der Folge auf multilateraler und nationaler Ebene unternommenen Schritte, die dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt werden, haben zum Ziel, das Exportkontrollinstrumentarium zu erweitern und flexibler zu machen:

- 1) Auf multilateraler Ebene führte der Fall Pakistan zu einer Modifikation der Zangger-Liste und zu einem Memorandum in einem besonderen Komitee, dem "Komitee X". Im Zangger-Komitee einigte

man sich auf eine Ergänzung der Güterliste im Ultrazentrifugen-Bereich, wobei auch Mehrzweckgüter (nuklear und nichtnuklear verwendbar) aufgenommen wurden. Daher wird den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, solche Güter ohne Bedingungen ausführen zu lassen, wenn diese nicht nuklear verwendet werden. Im "Komitee X" ist eine Liste von Gütern aufgestellt worden, die sich nicht unter Artikel III/2 des NPT unterordnen lassen und deshalb auch nicht in den Kompetenzbereich des Zangger-Komitees fallen. Der Export der "Komitee X"-Güter soll nur dann unter Auflagen gestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie für Herstellung, Ausrüstung und Betrieb einer unkontrollierten Zentrifugenanlage verwendet werden sollen. Für die Umsetzung der in Wien gefassten Beschlüsse sind mit Atomsperrvertrag und Atomgesetz die rechtlichen Grundlagen gegeben.

- 2) Auf nationaler Ebene soll mit der vorliegend beantragten Total-Revision der "Verordnung über Begriffsbestimmungen und Bewilligungen im Gebiete der Atomenergie" eine Meldepflicht eingeführt werden, mit der die Handhabung des Exportkontrollinstrumentariums flexibler gemacht werden soll. Die Meldepflicht wird dem Bundesrat Uebersicht über die Nuklearexporte für sensitive Anlagen verschaffen. Ausserdem hält sie das Recht einzugreifen, wenn es nonproliferationspolitisch geboten ist, ausdrücklich fest.

Der für die internen Belange geltende Teil der Atomverordnung soll an den Bundesbeschluss zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 angepasst werden. Im einzelnen wird vorgeschlagen, die Begriffsbestimmungen und den Kreis der bewilligungspflichtigen Anlagen zu ändern. Die Zuständigkeit für Erstellung, Betrieb und Aenderungen von Atomanlagen soll dem Bundesrat übertragen werden, wodurch die Beschwerdemöglichkeit gegen einen Entscheid entfällt.

C) Abschluss des CORA-Falles

Die vom Bundesrat am Zoll zurückbehaltene und der Ausfuhrbewilligungspflicht unterstellte Ein- und Aüsspeise-Anlage für Pakistan wird der Lieferfirma CORA, Chur, zur Rücknahme frei-

gegeben. Pakistan ist die verlangten Verpflichtungen nicht eingegangen, weshalb eine Lieferung in dieses Land nicht in Frage kommt. Die für nukleare Zwecke vorgesehene Anlage bleibt der Bewilligungspflicht unterworfen.

In dieser Angelegenheit hat die Regierung des Kantons Graubünden mit Schreiben vom 13. September 1983 (Beilage 5) den Bundesrat auf den der Firma CORA durch das Lieferverbot erwachsenen Schaden aufmerksam gemacht. Der Entwurf eines Antwortbriefes liegt dem Bundesrat als Beilage 6 zur Genehmigung vor.